



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A; <u>hier:</u> Lüftungsinstallation zur Errichtung einer Mensa in der Sekundarschule Beckum
2	Bebauungsplan Nr. 60.1 „Erweiterung Obere Brede“; <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch
3	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“; <u>hier:</u> Erlangung der Rechtsverbindlichkeit
4	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster; <u>hier:</u> Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Beckum im Zuge der Bundesstraße 58n (B58n) von Bau-km -0,008 bis Bau-km 3,750 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

**Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A
Öffentliche Ausschreibung**

- 1 Bauleistung**
Sekundarschule, Errichtung einer Mensa
hier: Lüftungsinstallation
- 2 Auftraggeberin**
STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Postfach 18 63, 59248 Beckum,
submission@beckum.de
- 3 Ort der Ausführung**
Sekundarschule, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum
- 4 Art und Umfang der Leistung**
Neubau einer Mensa mit Wirtschaftsteil (umbauter Raum ~ 2.350 m³; Nutzfläche Mensa ~ 275 m³; Nebenräume ~ 215 m²)
Lieferung und Installation von 3 Lüftungsgeräten
Mensa 6.000 m³/h Zu- und Abluft mit WRG; Küche Zuluft 1.500 m³/h, Abluftventilator 1.500 m³/h; WC Zu-Abluft 120 m³/h mit WRG.
Zugehöriges Luftverteilnetz ca. 155 m² Lüftungskanalformteile, Wickelfalzrohr ca. 100 lfdm DN 100 – DN 630mm nebst Luftauslässen, Schalldämpfern usw.
- 5 Zweck der baulichen Anlage (sofern auch Planungsleistungen gefordert werden)**
keine
- 6 Anzahl, Art und Umfang der einzelnen Lose**
Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.
Lüftungsbauarbeiten
- 7 Zulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen.
- 8 Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
16.11.2015
- 9 Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen**
18.12.2015
- 10 Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise**
40,00 Euro; Zahlung mit Verrechnungsscheck oder durch Überweisung an Sparkasse Beckum-Wadersloh
BIC: WELADED1BEK, IBAN: DE20 4125 0035 0001 0058 34
Verwendungszweck: "AZA-5996 9650-011305.431100"
- 11 Letzter Termin für die Anforderung der Vergabeunterlagen**
10.04.2015

12 Stelle für die Angebotsabgabe

STADT BECKUM
Zentrale Vergabe- und Submissionsstelle
Postfach 18 63, 59248 Beckum

13 Form der Angebote

Angebote sind schriftlich im verschlossenen und gesondert gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

14 Angebotsfrist

22.04.2015, 11:00 Uhr

15 Ort und Zeitpunkt der Angebotsöffnung

Rathaus Beckum, Eingang Weststraße 46, I. Obergeschoss, Raum 109
(über Treppen oder den Innenhoffahrtstuhl zu erreichen)
Die Angebotseröffnung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist.
Bieter(innen) sind zur Angebotseröffnung zugelassen.

16 Zuschlagsfrist

05.06.2015

17 Sicherheitsleistungen

keine

18 Vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bieterin/des Bieters

- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Absatz 1 Satz Einkommensteuergesetz
- Referenzliste
- Verpflichtungserklärung zur Tariftreue/Mindestentlohnung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)

Hinweis: Für Unternehmen, die in der Datenbank des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (www.pq-verein.de) eingetragen sind, reicht als Eignungsnachweis die Angabe der Zertifizierungsnummer aus.

19 Zusätzliche Bedingungen für die Auftragsausführung

- Abgabe der Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Abgabe der Verpflichtungserklärung über Maßnahmen zur Frauenförderung und Förderung von Familie und Beruf gemäß § 19 TVgG NRW

20 Nachprüfungsstelle gemäß § 21 VOB/A

Kreis Warendorf
Der Landrat
Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf

21 Sonstiges

keine

Beckum, den 30. März 2015

in Vertretung
gezeichnet
Holger Klaes
Kämmerer

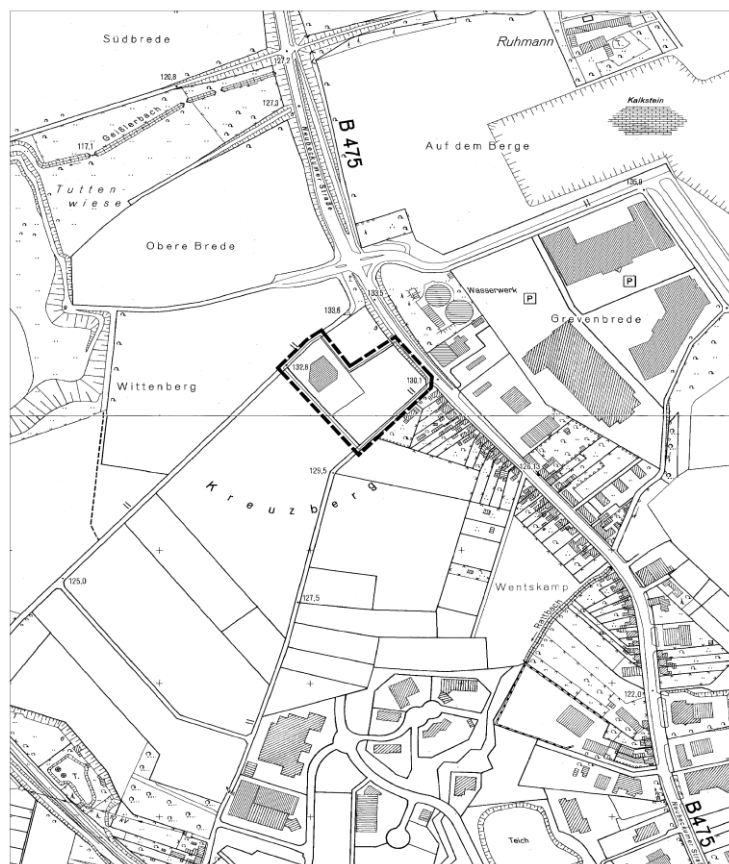
Laufende Nummer 2

Bebauungsplan Nr. 60.1 „Erweiterung Obere Brede“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch

Umgrenzung:

Der Bebauungsplan umfasst den gesamten Geltungsbereich des bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landmaschinen Stücker“. Er wird im Nordosten begrenzt durch die Neubeckumer Straße, im Südosten durch den im Bebauungsplan Nr. 60 „Obere Brede / Tutenbrock“ gelegenen Fußweg zwischen der Neubeckumer Straße und dem Gewerbegebiet Obere Brede an der A2, im Südwesten durch den im Bebauungsplan Nr. 60 gelegenen Fußweg in Richtung Tutenbrocksee und im Nordwesten durch die im Bebauungsplan Nr. 60 gelegene Planstraße B und das dort angrenzende GE 1.



Übersichtspläne, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 25. März 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 60.1 „Erweiterung Obere Brede“ für den Bereich des bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landmaschinen Stücker wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Mit der förmlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch soll parallel auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

In einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezo-

gener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine Angleichung der baulichen Rahmenbedingungen auf dem Gelände des Betriebs Stücker an die Festsetzungen des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede / Tutenbrock“ erfolgen.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 60.1 „Erweiterung Obere Brede“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 60.1 „Erweiterung Obere Brede“ liegen in der Zeit von

Donnerstag, den 16. April 2015, bis Dienstag, den 19. Mai 2015, einschließlich

im Rathaus der Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr

öffentlich aus.

Die Unterlagen sind als zusätzlicher Service auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 1. April 2015

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Feuerstraße"

Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

Umgrenzung

Der Änderungsbereich umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“.

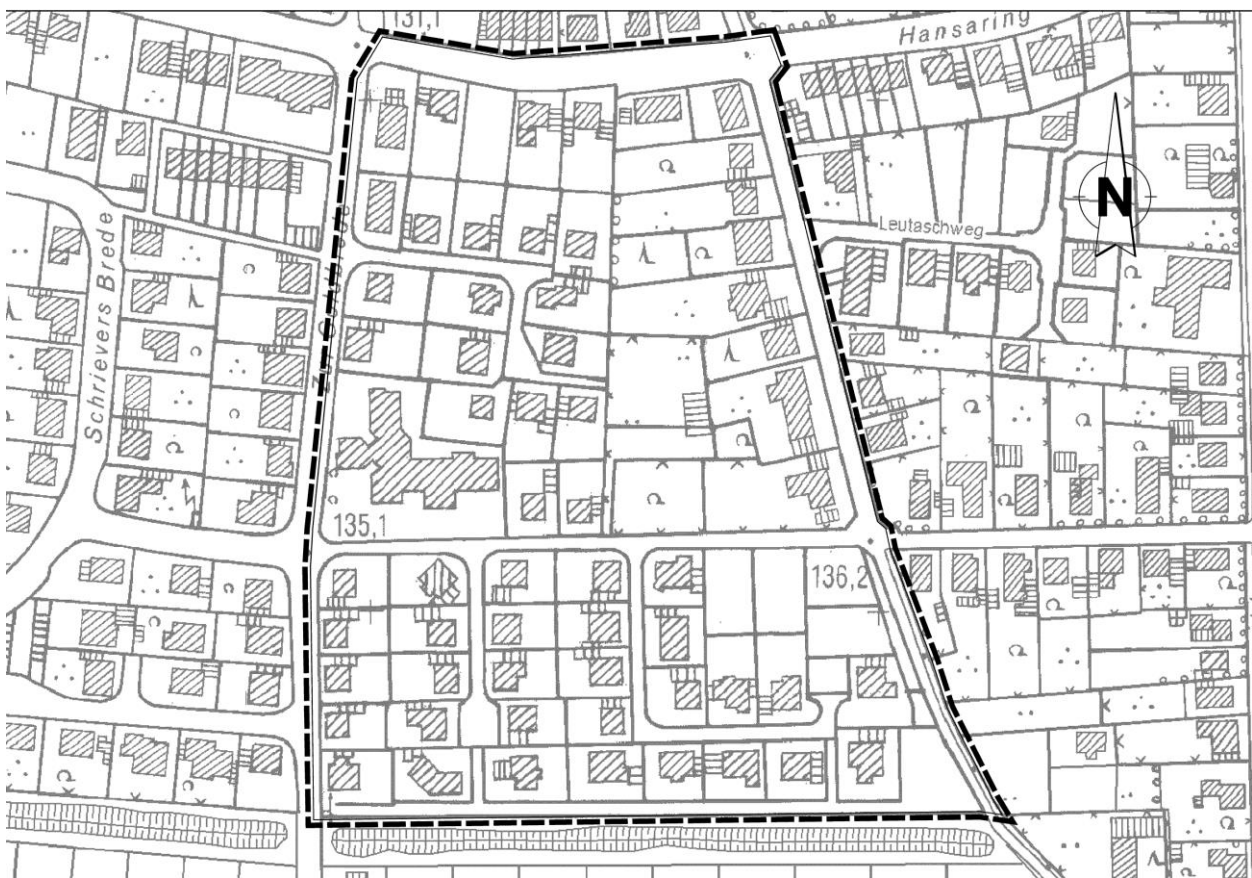
Er wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch den „Hansaring“,

im Osten durch die Straße „Oberer Soestweg“,

im Süden durch einen Grünzug, an welchen sich das Baugebiet „Pflaumenallee“ anschließt,

im Westen durch die Straße „Zur Goldbreite“.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 26. März 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch, abgesehen; § 4 c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“

Der Beschluss des Rates zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Feuerstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Feuerstraße"

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Feuerstraße" wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Feuerstraße" nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Feuerstraße" ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Feuerstraße" gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Die Planunterlagen können im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.

Beckum, den 1. April 2015

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 4

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Beckum im Zuge der Bundesstraße 58n (B 58n) von Bau-km -0,008 bis Bau-km 3,750 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Beckum

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 25. März 2015 - Az. 25.04.01.01-2/09 -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

von Dienstag, den 14. April 2015, bis einschließlich Freitag, den 27. April 2015

bei der Stadt Beckum, Fachbereich Umwelt und Bauen im Fachdienst Tiefbau, Raum 249, Weststraße 46, 59269 Beckum, während der Dienststunden zur Einsicht aus:

Montag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Münster, den 26. März 2015

Im Auftrag
gezeichnet
D. Mersch